



Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Entwicklungsleistungen (Stand 04/2016)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen (BVB) gelten für die Erbringung von Entwicklungsleistungen für die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und Unternehmen, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält (im folgenden gesamthaft "BMW Group").
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Erbringung von Entwicklungsleistungen beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für den Einkauf der BMW AG (Bereich indirekter Einkauf). Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.
- 1.5 Soweit zwischen den Parteien ein Rahmenentwicklungsvertrag besteht, geht dieser im Falle eines Konflikts diesen BVB vor.

2. Leistungserbringung des Auftragnehmers

Ergänzend zu Ziffer 3 der AVB gilt:

- 2.1 Die Einzelheiten der vom Auftragnehmer zur Realisierung des Entwicklungsvorhabens zu erbringenden Entwicklungsleistungen (im Folgenden "Entwicklungsleistungen") und der ggf. von BMW zu leistenden Beiträge (im Folgenden "Entwicklungsbeiträge") sind in der Leistungsschnittstellenvereinbarung (im Folgenden "LSV") festgelegt, welche wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist.

Die im Zusammenhang mit der in der LSV beschriebenen lieferrelevanten Aufgaben und Aktivitäten stellen keine Beauftragung des Auftragnehmers mit einer Serienlieferung dar. Für den Fall einer Beauftragung des Auftragnehmers mit einer Serienlieferung durch BMW oder ein mit BMW verbundenes Unternehmen gelten die in der LSV beschriebenen lieferrelevanten Aufgaben und Aktivitäten als verbindlich vereinbart.

Zu den geschuldeten Entwicklungsleistungen gehört außerdem die Einhaltung des Lastenhefts, in dem das Entwicklungsvorhaben anhand von technischen Spezifikationen, Gewichts- und Qualitätszielen beschrieben wird (ggf. im Einklang mit Ziff. 4 der AVB geändert und fortgeschrieben).

- 2.2 Soweit in der LSV Entwicklungsbeiträge von BMW vorgesehen sind, ist BMW berechtigt, zur Erbringung dieser Beiträge Dritte einzuschalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit diesen Dritten nach besten Kräften zusammen zu arbeiten und BMW unverzüglich zu informieren, falls Anzeichen für mögliche Leistungsstörungen der Dritten bestehen, die die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages gefährden könnten. Auf Verlangen von BMW wird der Auftragnehmer mit den o. g. Dritten auch an deren Standort zusammen arbeiten (z. B. "Resident Engineering").



- 2.3 Die Parteien werden einvernehmlich ein Berichtswesen festlegen, um einen effizienten Informationsaustausch sicher zu stellen. Änderungen sind in einer von BMW festzulegenden Form zu dokumentieren.
- 2.4 BMW ist berechtigt, sich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebes des Auftragnehmers nach Abstimmung mit diesem über den gesamten Entwicklungsstand und die Versuchsergebnisse zu informieren. Der Auftragnehmer gestattet BMW jederzeit die Einsichtnahme in die verfügbaren endgültigen und vorläufigen materiellen und immateriellen Ergebnisse, die vom Auftragnehmer bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens gewonnen werden („Arbeitsergebnisse“; hierzu zählen Erfindungen, Designentwürfe, Urheberrechte, technische Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-How, Dokumentationen, Berichte, Software, Muster, Modelle).
- 2.5 Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass bei der Leistungserbringung sämtliche zum der Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen Rechtsnormen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar mit der Durchführung von Teilarbeiten betraute Dritte einschließlich freier Mitarbeiter („Unterauftragnehmer“) im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt. Sofern das konkrete Ergebnis des Entwicklungsvorhabens („Entwicklungsergebnis“, welches vorhandene Technologien und Arbeitsergebnisse beinhaltet) Funktionalitäten enthält (insbesondere Software), die für die Verletzung oder Umgehung von Rechtsnormen geeignet sind, muss der Auftragnehmer BMW davon vor Abnahme in Kenntnis setzen.
- Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige Rechtsnorm (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- 2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erreichung der Vertragsziele qualifiziertes Personal mit größter Sorgfalt auszuwählen und zu überwachen und nach besten Kräften für die Kontinuität der Zusammensetzung des benötigten Personals während der Vertragslaufzeit zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Person des Projektleiters.
- 2.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Entwicklungsleistungen so auszuführen, dass die nach dem Vertrag vereinbarten Spezifikationen, Kostenziele und Kostenanforderungen sowie auch das vertraglich vereinbarte Lastenheft oder ansonsten zu beachtende Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Der Auftragnehmer wird die übernommenen Entwicklungsleistungen nach besten Kräften mit äußerster Sorgfalt unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwertung seines bestehenden und während der Laufzeit dieses Vertrages hinzugewonnenen Know-how durchführen.
- 2.8 Die Anforderungen an die CA-Anwendungssysteme richten sich nach der CA-Leistungsvereinbarung, die im BMW Partner Portal der BMW Group einsehbar ist (<https://b2b.bmwgroup.net/>Funktionsbereiche/>Einkauf Direktes Material/>Downloads Angebotserstellung/>Entwicklung/>Methoden+Prozesse>) bzw. auf Wunsch von BMW übersandt wird und mit dem Angebot anerkannt wurde.

3. Änderungen

Ergänzend zu Ziffer 4 der AVB gilt:

- 3.1 Zur Kompensation änderungsbedingter Mehrkosten sichert der Auftragnehmer BMW seine Unterstützung bei der Einführung teilepreisreduzierender Maßnahmen zu.
- 3.2 Die Parteien einigen sich bereits jetzt auf einen Eskalationsprozess für den Fall, dass die insbesondere in Lastenheft, LSV und Terminplan vereinbarten Projekt- und/oder Qualitätsziele bis zum Zeitpunkt der geplanten Abnahme offensichtlich nicht eingehalten werden können.



3.2.1 BMW kann nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist und sofern der Auftragnehmer die Abhilfe nicht zu Recht verweigert, nach eigener Wahl wie folgt verfahren:

- a) BMW kann zur Abhilfe selbst oder mithilfe Dritter unterstützend tätig werden, insbesondere Support durch Problemlösungsteams „PLT“ bzw. QMT, LQS, Wertstrommanagement und/oder externe Dienstleister. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken und BMW unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die für die Abhilfe tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, es sei denn, der Auftragnehmer kann für einzelne Abhilfemaßnahmen nachweisen, dass BMW diese objektiv nicht für erforderlich halten durfte. Die Gesamtverantwortung für das Entwicklungsergebnis verbleibt beim Auftragnehmer.
- b) Alternativ kann BMW den Umfang des beauftragten Entwicklungsvorhabens auf eine Teilleistung reduzieren. In der Folge wird dem Auftragnehmer auch nur diese Teilleistung vergütet. Etwaige Mehrkosten von BMW zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Entwicklungsergebnisses trägt der Auftragnehmer.

3.2.2 Eine „Offensichtlichkeit“ im vorstehenden Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein oder mehrere der Eskalationskriterien gemäß der Übersicht „Qualitätsmanagement im Einkauf und Lieferantennetzwerk: Prozesse und IT Anwendungen“ gegeben sind. Die Übersicht ist auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmwgroup.net> /> Funktionsbereiche /> Qualität /> Startseite veröffentlicht.

4. Abnahme

Ergänzend zu Ziffer 5 der AVB gilt:

Haben die beauftragten Entwicklungsleistungen mehrere Einzelprojekte zum Gegenstand (z. B. mehrere Fahrzeugderivate) erfolgt eine gesonderte Abnahme des jeweiligen Einzelprojekts. Teilabnahmen innerhalb der Einzelprojekte sind ausgeschlossen.

5. Termine

Ergänzend zu Ziffer 7 der AVB gilt:

Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Entwicklungsleistungen gemäß dem Terminplan zu erbringen. BMW ist berechtigt, den Terminplan unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zu ändern.

Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass ein vereinbarter Terminplan nicht eingehalten werden kann, wird er BMW unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Durch den Auftragnehmer ausgelöste Terminverschiebungen sind gemäß Ziffer 2.4 zu dokumentieren und durch BMW schriftlich zu genehmigen. Sollte nach Ansicht von BMW keine dem Ziel des Entwicklungsvorhabens entsprechende geänderte Terminplanung realisierbar sein, so gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

6. Software

Sofern das Entwicklungsergebnis Software enthält, gilt ergänzend zu Ziffer 2.6, 5.2 und 13.4 der AVB:

Der Auftragnehmer hat den BMW AUTOSAR Core einzusetzen, der aus der BMW Systemsoftware und dem dazu kompatiblen AUTOSAR Stack besteht. Für den Einsatz gelten die bei Vertragsschluss gültigen „BMW Nutzungsbedingungen für BMW Systemsoftware im BMW



AUTOSAR Core“ (nachfolgend „AUTOSAR Nutzungsbedingungen“), die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages werden. Die AUTOSAR Nutzungsbedingungen sind unter dem folgenden Pfad abrufbar: BMW Partner Portal der BMW Group <https://b2b.bmwgroup.net> /> Mein Arbeitsplatz /> Meine Anwendungen /> GIS /> Zulassung beantragen /> BMW AUTOSAR Core / Standard Core; auf Wunsch des Auftragnehmers werden die AUTOSAR Nutzungsbedingungen auch durch BMW übersandt. BMW stellt dem Auftragnehmer die BMW Systemsoftware erst zur Verfügung, wenn er vorher die AUTOSAR Nutzungsbedingungen ausgefüllt und unterschrieben an den BMW Ansprechpartner des betreffenden Projektes übersandt hat.

7. Geheimhaltung

Ergänzend zu Ziffer 15 der AVB gilt:

- 7.1 Zu den von den Geheimhaltungspflichten erfassten Informationen gehören insbesondere
- a) nicht öffentliche Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Projektes ausgetauscht werden,
 - b) die Beschreibung des Projektes,
 - c) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen der jeweils anderen Partei für die Ausführung des Projektes,
 - d) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen des Projekts über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens), sowie
 - e) jegliche Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information als vertraulich anzusehen sind.
- 7.2 Die Parteien werden im Zusammenhang mit Erfindungen sicherstellen, dass keine im Sinne von § 3 Patentgesetz neuheitsschädlichen Vorgänge eine etwaige Patenterteilung verhindern oder gefährden.
- 7.3 Sofern und soweit es im Rahmen des Projekts erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“) darf eine Partei Informationen weitergeben an
- a) ihre zusammengehörigen Unternehmen und
 - b) mit ihr vertraglich verbundene Dritte im Zusammenhang mit dem Projekt, sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Informationen ausgeschlossen wurde, sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist.. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Information dieser Ziffer 7 sowie Ziffer 15 der AVB entsprechende Pflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden. Ziffer 3.3 der AVB bleibt hiervon unberührt.

8. IP Rechte und Arbeitsergebnisse

Ergänzend zu Ziffer 13 der AVB gilt:

- 8.1 Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt bemüht sein, ein von „IP Rechten“ (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte, andere gewerbliche oder geistige Schutzrechte, unabhängig davon ob sie sich im Anmeldestadium befinden oder bereits eingetragen sind, und technische Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-How und Erfindungen) Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen. Ansprüche hieraus stehen BMW solange zu, wie BMW von Dritten in Anspruch genommen werden kann.



- 8.2 Sind dem Auftragnehmer IP Rechte Dritter bekannt, die dem angestrebten Entwicklungsergebnis entgegenstehen können, hat er diese BMW unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung von BMW über deren Verwendung oder Nicht-Verwendung einzuholen.
- 8.3 Die Inhaberschaft an IP Rechten, die vor Beginn oder außerhalb des Projekts bestanden oder gewonnen werden („Altschutzrechte“) bleibt durch diese BVB unberührt.

Der Auftragnehmer wird BMW seine Altschutzrechte unverzüglich offenlegen, soweit sie im voraussichtlichen Entwicklungsergebnis Verwendung finden. Er teilt BMW ferner mit, ob Beschränkungen in der Verwendung dieser Altschutzrechte bestehen.

- 8.4 Die Rechtsinhaberschaft an den Arbeitsergebnissen fällt BMW mit ihrer Entstehung zu, die Arbeitsergebnisse sind BMW soweit möglich zu übergeben. Soweit für die Arbeitsergebnisse IP Rechte angemeldet werden können, ist BMW insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür IP Rechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.

Der Auftragnehmer wird BMW die für die Schutzrechtsverfolgung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich, BMW bei der Anmeldung unterstützen, und alles unterlassen, was für die Erteilung der nachgesuchten IP Rechte schädlich sein könnte.

Der Auftragnehmer hat Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Entwicklungsvorhabens machen, gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf BMW zu übertragen.

9. Nutzungsrechte

Ergänzend zu Ziffer 13 der AVB gilt weiterhin:

- 9.1 An Altschutzrechten des Auftragnehmers, die für die Nutzung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind, erhält BMW ein zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenztes, unwiderrufliches, kostenloses und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Dieses Nutzungsrecht kann von BMW auf Unternehmen der BMW Group unterlizensiert werden und ist auf die Nutzung des Entwicklungsergebnisses in allen von der BMW Group derzeit oder zukünftig angebotenen Produkten und Dienstleistungen und die Nutzung eines an diese angepassten Entwicklungsergebnisses beschränkt.
- 9.2 BMW erhält das ausschließliche Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse, sofern in dieser Ziffer 9.2 nichts anderes spezifiziert ist.

BMW räumt dem Auftragnehmer an den übergebenen Arbeitsergebnissen und darauf basierenden IP Rechten, die im Entwicklungsergebnis enthalten sind, ein nicht-ausschließliches, weltweites, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht nach folgender Maßgabe ein:

- a) Für Zwecke der Forschung und Entwicklung ist dieses Nutzungsrecht kostenlos.



- b) Für eine kommerzielle Verwertung dieser Arbeitsergebnisse in Anwendungsfällen, die in keinem Zusammenhang mit Landfahrzeugen stehen, wird das Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen eingeräumt.
- c) Für eine kommerzielle Verwertung dieser Arbeitsergebnisse in Anwendungsfällen, die im Zusammenhang mit Landfahrzeugen stehen, behält sich BMW einen angemessenen Exklusivitätszeitraum vor. Im Übrigen erklärt sich BMW bereit, jedem Hersteller von Landfahrzeugen auf Anfrage nicht-ausschließliche und die Bereitstellung von direkten oder indirekten Leistungen seitens des Auftragnehmers an diesen Hersteller umfassende Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, BMW mit angemessener Frist vor einer beabsichtigten Nutzung unter Angabe von beabsichtigter Nutzungsart und -umfang zu informieren.

- 9.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer BMW hiermit das ausschließliche, unterlizensierbare, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
- 9.4 Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass er zur Einräumung der Rechtsinhaberschaft gemäß Ziffer 8 und von Nutzungsrechten gemäß Ziffer 9 und auch an Arbeitsergebnissen und IP Rechten der mit ihm Zusammengehörigen Unternehmen oder Unterauftragnehmern ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur der jeweiligen Zusammenarbeit berechtigt ist, und diese einräumen.
- 9.5 Die in dieser Ziffer vorgesehenen Mitteilungen des Auftragnehmers sind an die BMW Patentabteilung zu richten: „BMW AG, Patentabteilung, 80788 München“.
- 9.6 Die Regelungen in Ziffern 8 und 9 gehen Regelungen zur Geheimhaltung oder Eigentumsvorhalten vor.

10. Qualität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BMW unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Anhaltspunkte für die Entstehung eines Qualitätsproblems erkennbar werden.

11. Vertragsdauer, Kündigung

Ergänzend zu Ziffer 6 der AVB gilt:

- 11.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert, soweit er nicht vorher gekündigt oder in sonstiger Weise beendet wird, bis zum Abschluss des Entwicklungsvorhabens.
- 11.2 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser BVB über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach dem Ende des Vertrages wirksam. Dies gilt insbesondere für die in den Ziffern 7 (Geheimhaltung), 8 (IP Rechte und Arbeitsergebnisse) und 9 (Nutzungsrechte) enthaltenen Regelungen.



11.3 Im Falle der Kündigung oder sonstiger Vertragsbeendigung gehen die Rechte gemäß Ziffer 8 an allen bis dahin geschaffenen Ergebnissen auf BMW über. Weiterhin sind sämtliche dem Auftragnehmer von BMW überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Datenträger, Vorrichtungen und Werkzeuge an BMW zurückzugeben, unabhängig davon, ob sie bearbeitet oder unbearbeitet sind.

12. Verschiedenes

12.1 Soweit Einzelheiten in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, ist Werkvertragsrecht anzuwenden.

12.2 Sollte BMW oder ein mit BMW verbundenes Unternehmen im Ausland von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann BMW nach seiner Wahl an dem betreffenden ausländischen Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Auftragnehmer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.